

Bericht und Antrag an das Schulparlament

Schulordnung der Oberstufenschulgemeinde Grünau;

2. Nachtrag

1. Ausgangslage

Der Schulrat überprüft periodisch die schulinternen Reglemente, Konzepte und Weisungen auf deren Rechtsgültigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Bei einer solchen Überprüfung wurde festgestellt, dass in der Schulordnung bei einem Artikel die Zuständigkeit und bei einem anderen Artikel der Inhalt nicht mehr korrekt ist.

Art. 2 der Schulordnung beschreibt im ersten Abschnitt die Organisation der Oberstufenschule Grünau mit Sekundar-, Real- und Kleinklassen. Im zweiten Absatz weist der Artikel auf das Angebot eines Niveauunterrichtes hin.

Art. 17 Abs. 2 der Schulordnung beschreibt Aufgaben, welche an Lehrpersonen delegiert und vergütet werden, die nicht zum eigentlichen Berufsauftrag gehören.

2. Erwägungen zu Art. 2

Im kantonalen Reglement über die Organisation der Oberstufe vom 18. Dezember 2018 werden die unterschiedlichen Organisationsmodelle einer Oberstufe aufgezählt. Im gleichen Reglement werden auch die Rahmenbedingungen zum Niveauunterricht beschrieben. Die Oberstufenschule Grünau hat sich für das Modell der kooperativen, typengetrennten Oberstufe entschieden. In Art. 2 Abs. 1 wurde das gewählte Modell mit der Führung von Sekundar-, Real- und Kleinklasse umschrieben. Anstelle der Beschreibung von Klassentypen soll der offizielle Begriff "typengetrennt" verwendet werden.

Unabhängig des Organisationsmodells können Fächer in Niveaugruppen (Niveaufächer) unterrichtet werden. Der Schulträger entscheidet dabei abschliessend über die Ausgestaltung des Niveauunterrichts. Das kantonale Reglement über die Organisation der Oberstufe legt dann auch in Art. 8 fest, dass die Zuständigkeit für die Festlegung über die Führung von Niveauunterricht dem Schulrat obliegt. Da die Schulordnung vom Parlament erlassen wird, soll die Erwähnung über die Führung von Niveaugruppen in Art. 2 Abs. 2 aufgrund der fehlenden Zuständigkeit gestrichen werden.

3. Erwägungen zu Art. 17

Im zweiten Absatz von Art. 17 der Schulordnung wird beschrieben, dass zusätzliche Aufgaben an einzelne Lehrpersonen delegiert werden können, diese in der Regel aber nicht entschädigt werden. Aus der Formulierung geht nicht klar hervor, dass es bei den zusätzlichen Aufgaben nur um Aufgaben handelt, welche nicht zum Berufsauftrag gehören. Zudem können die Aufgaben den Lehrpersonen nicht ohne Entschädigung delegiert werden.

4. Neuer Wortlaut

Aufgrund der Erwägungen soll Art. 2 und Art. 17 der Schulordnung wie folgt geändert werden:

Art. 2 Angebot

Die Oberstufenschulgemeinde Grünau wird als kooperative, typengetrennte Oberstufe geführt.

Art. 17 Aufgaben

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.

Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben und im Berufsauftrag nicht aufgeführt sind, können einzelnen Lehrpersonen übertragen werden. Diese Aufgaben werden nach Zeitaufwand pro Stunde entschädigt.

Die Änderungen sollen mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 am 1. August 2022 in Kraft treten.

5. Antrag

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schulrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Dem 2. Nachtrag der Schulordnung sei zuzustimmen.

Gemäss Art. 12, lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Oberstufenschule Grünau


Georges Gladig
Schulratspräsident


Pascal Blumer
Schulverwalter

Beilagen

2. Nachtrag zur Schulordnung

Schulordnung vom 24. Mai 2016 (Stand: 1. August 2017)